Stadt Gemünden a.Main **22.09.2026**

BEKANNTMACHUNG

Über die Aufstellung des Bebauungsplans „Hofrieth III“ der Gemarkung Seifriedsburg; Beschlussfassung über die Verfahrensart „Regelverfahren“; Billigungsbeschluss des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB;

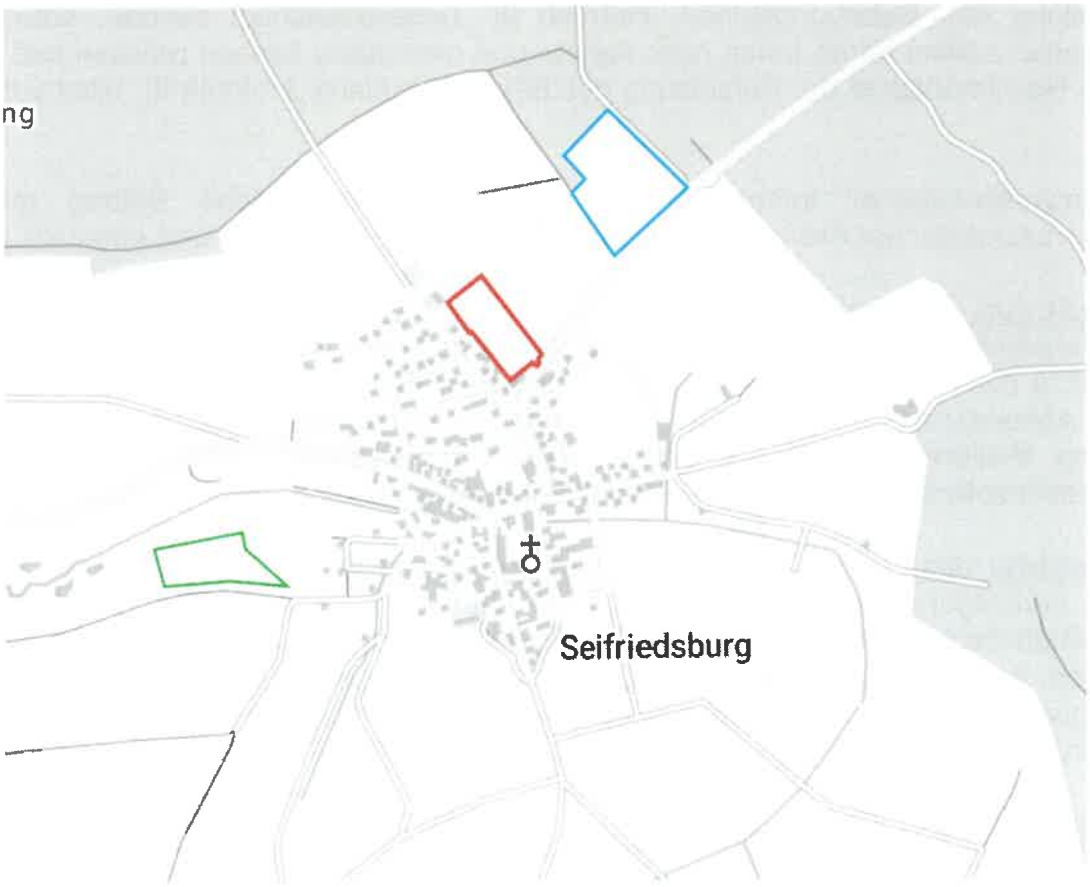
Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.06.2024 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Hofrieth III aufzustellen. In der öffentlichen Stadtratssitzung vom 09.02.2026 berichtigte der Stadtrat den Geltungsbereich und beschloss die Erarbeitung eines Vorentwurfes gemäß der vorgelegten Variante 1d-2.

Den Vorentwurf fertigte das von der Stadt Gemünden a.Main beauftragte Planungsbüro TEAM4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner GmbH.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.09.2026, den Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hofrieth III“, in der Fassung vom 14.09.2026 gebilligt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Seifriedsburg, an dessen östlichem bzw. nordöstlichem Ortsrand. Es umfasst die Flur-Nrn. 249/1 (TF), 250/2 (TF), 987 (TF), 988/2, 988/3, 989 (TF) und 990 (TF), mit einer Gesamtfläche von ca. 1,24 ha.

Der Umfang und die räumliche Lage des Geltungsbereiches kann dem nachfolgenden Planausschnitten entnommen werden.



Lageplan Bebauungsplan „Hofrieth III“ (rote Umrandung) und externe Ausgleichsfläche (grüne Umrandung) sowie das Sportgelände (blaue Umrandung) nicht maßstäblich.

Der Vorentwurf ist einschließlich seiner Begründung, dem Umweltbericht und den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Zeit vom

02.10.2026 bis einschließlich **06.11.2026**

auf der Homepage der Stadt Gemünden a.Main unter https://www.stadt-gemuenden.de/bekanntmachungen-bauleitplanung/
, über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern sowie unter https://by.beteiligung.diplanung.de/verfahren/cde894a4-a57a-4557-b003-4e94ffff4720/public/detail veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Gemünden a.Main, Rathaus, Scherenbergstr. 5, Nebengebäude, 1. Stock, Zimmer Nr. 110 während der allgemeinen Dienststunden:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

bereitgestellt.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an info@team4-planung.de oder bauamt@gemuenden.bayern.de und können bei Bedarf in Textform an **Stadt Gemünden a.Main, Scherenbergstr. 5, 97737 Gemünden a.Main** oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Gemünden a.Main abgeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Hofrieth III“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Gemünden a.Main deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hofrieth III“ nicht von Bedeutung ist.

An umweltbezogener Information ist der naturschutzfachliche Beitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP), als Planvorlage mit verfügbar und ebenfalls einsehbar.

Hinweise zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gemünden a.Main, 22.09.2026
STADT GEMÜNDEN A.MAIN

Wirth
Erster Bürgermeister